Anlage 1

		A. Grundbeträge			
		Tarifpost	**Leistung**	**Euro**	**Anmerkung**
1		Objektgebühr (§ 2 Abs 1)		26,28 €	1), 2)
2	a)	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchenherde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelöfen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,95 €	
	b)	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 49 kW	4,39 €	
			von 50 kW bis 99 kW	8,86 €	
			ab 100 kW	26,54 €	
	c)	Reinigen der Fangsohle		7,42 €	
3	a)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchenherde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelöfen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,95 €	3)
	b)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 49 kW	4,39 €	
			von 50 kW bis 99 kW	8,86 €	
			ab 100 kW	26,54 €	
	c)	Zeitaufwand für das Ausbrennen einer Abgasanlage, wenn dafür mehr als 30 Minuten erforderlich sind		16,43 €	4)
	d)	Reinigen des Verbindungsstückes		5,29 €	je angefangene fünf Minuten Arbeitszeit
4		Abziehen von neuen oder umgebauten Abgasanlagen		16,43 €	4)
5		Kehren einer Selchkammer		16,43 €	4)
6	a)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 bei Heizungen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	bis 49 kW	49,94 €	
			ab 50 kW	57,99 €	
	b)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 bei Heizungen für feste Brennstoffe	bis 49 kW	66,38 €	
			ab 50 kW	74,42 €	
	c)	wird diese Messung nicht durch den zuständigen Rauchfangkehrer durchgeführt, beträgt die Gebühr für die mit der Abgasmessung vom Rauchfangkehrer durchzuführende Kontrolltätigkeit		10,81 €	

7	● Teilnahme als Sachverständiger an Feuerbeschauen, Baukommissionen, Bauüberprüfungen, Überprüfung von Feuerungs- und Gasanlagen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, soweit diese Überprüfung nicht schon anlässlich der Kehrtätigkeit oder der Abgasmessung erfolgt ist ● Erstellung von Befunden, Protokollen und Mängelmeldungen	16,43 €	4)
8	● Fahrten und Gänge, die für die Erbringung von Leistungen nach TP 7 notwendig sind ● vom Kunden zu vertretende gesonderte Einzelgänge, wenn nicht TP 13 anzuwenden ist ● Gänge zu entlegenen Kehrobjekten (Gastgewerbebetriebe, Jagd-, Alm-, Schutzhütten udgl)	16,43 €	4), 5)
9	alle nicht mit den vorstehenden Leistungen in Verbindung stehenden Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden	16,43 €	4)

Anmerkungen:

1) Werden für ein Kehrobjekt auf schriftliches Verlangen des Kunden mehrere gesonderte Rechnungen ausgestellt, so ist die Objektgebühr durch die Anzahl der sich daraus ergebenden Abrechnungen zu teilen und für jede gesonderte Rechnung ein Zuschlag gemäß TP 15 zu verrechnen.
2) Die Objektgebühr entfällt beim vierten Kehrgang bei Objekten, welche über keine zentrale Wärmeversorgung verfügen und die ausschließlich mit Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes zB Küchenherd, Dauerbrandofen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelöfen) mit einer Nennleistung bis 11 kW ausgestattet sind.
3) Das nach dem Ausbrennen notwendige Kehren sowie die Kosten für das Ausbrennmaterial werden gesondert verrechnet.
4) Der Zeitaufwand für die Leistung ist je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit zu berechnen.
5) Bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges kann außerdem das nach reisegebührenrechtlichen Vorschriften für Gemeindebedienstete jeweils festgesetzte Kilometergeld verrechnet werden.

B. Zuschläge

Tarifpost	Leistung	Höhe des Zuschlags
10	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Feuerstätten von der Fangsohle aus ● auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder ● wenn auf Grund von baulichen Maßnahmen eine Kehrung von der Sohle aus erforderlich ist	50 % der TP 2
11	Herstellung einer Zugangsmöglichkeit zur Dachfläche für eine ordnungsgemäße Kehr- und Überprüfungstätigkeit außerhalb des Objekts ● auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder ● wenn ein Zugang zur Dachfläche im Objekt nicht möglich ist	50 % der TP 2
12	Einsatz einer weiteren Person im Fall der TP 11	50 % der TP 2
13	Unmöglichkeit, zum vereinbarten oder zu dem sich aus dem Kehrplan ergebenden, nachweislich rechtzeitig bekannt gegebenen Termin ● Kehrgegenstände zu reinigen oder zu überprüfen oder ● Messungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 durchzuführen wenn die Gründe dafür der Eigentümer des Objektes oder der sonst über den Kehrgegenstand Verfügungsberechtigte zu vertreten hat	50 % der sonstigen Gebühren
14	Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden in der Zeit von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden	100 % der sonstigen Gebühren

15	Ausstellen mehrerer gesonderter Rechnungen für ein Kehrobjekt auf schriftliches Verlangen des Kunden	7,05 € für jede gesonderte Rechnung